

Beschneigungsanlagen

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	V 53
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	V 51 Touristische Transportanlagen

Beschreibung

Wintertourismus und Schneesicherheit

Die Schneesicherheit eines Gebietes ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft des Wintertourismus. Sie ist abhängig von der Dicke der Schneedecke und von der Dauer der Schneebedeckung. Lokal begrenzte Engpässe und Schwachstellen werden in den st.gallischen Skigebieten seit Jahren technisch beschneit, um einen reibungslosen Betrieb im Skigebiet sicherzustellen. Angesichts der aufgrund der Klimaerwärmung steigenden Grenze der Schneesicherheit stellt sich künftig die Frage, wieweit Beschneigungsanlagen fehlenden Schnee ersetzen sollen.

Dem Einsatz von Beschneigungsanlagen sind Grenzen gesetzt. Beschneigungsanlagen arbeiten nur effizient, wenn Temperatur und Luftfeuchtigkeit tief sind. Zudem beanspruchen Beschaffung, Installation und Betrieb finanzielle Mittel, die vielerorts nicht ausreichend vorhanden sind.

Auswirkungen von Beschneigungsanlagen

Die technische Beschneigung benötigt Energie und Wasser. Anlagen zur Erzeugung von Schnee konnten daher nach dem kantonalen Energiegesetz von 1989 nur bewilligt werden, um an einzelnen Stellen eine zusammenhängende Piste aufrechtzuerhalten. Diese Bewilligungspflicht wurde in das neue Energiegesetz vom 26. Mai 2000 nicht übernommen, weil die Erstellung von Beschneigungsanlagen weniger ein energetisches als vielmehr ein raumplanerisches bzw. umweltrechtliches Problem ist, das vor allem auch die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes beinhaltet.

Die Beschneigung beeinflusst die Vegetation auf besonders empfindlichen Standorten. Sie kann den Wasserhaushalt des Wassereinzugsgebietes und des zu beschneidenden Gebietes beeinträchtigen. Zudem verursacht sie Lärm.

Bewilligung von Beschneigungsanlagen

Beschneigungsanlagen bedürfen einer Baubewilligung. Als Ausnahmen ausserhalb der Bauzone können nur Beschneigungsanlagen bei Gefahrenstellen, stark beanspruchten Stellen oder Engpässen als standortgebunden bewilligt werden. In die Bewilligung werden auch Auflagen betreffend Natur- und Landschaftsschutz, Wasser, Lärm oder Zusatzstoffe aufgenommen. Erreichen die funktional zusammenhängenden Teilflächen eine Fläche von 5 ha, ist die Beschneigungsanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Nicht zulässig ist die Beschneigung in Lagen, die grundsätzlich nicht schneesicher sind. Technische Beschneigung ist ein Hilfsmittel. Sie ermöglicht es Gebieten, die grundsätzlich für den Wintersport geeignet sind, ihre wintertouristische Infrastruktur besser zu nutzen. Sie dient dazu, Sicherheit und Komfort zu erhöhen.

Zu beachten ist, dass Beschneigungsanlagen die mangelnde Schneesicherheit nur – örtlich und zeitlich – begrenzt zu überbrücken vermögen. Umfragen zeigen, dass jene Skifahrer, die künstliche Beschneigung als wichtig erachten, bei fehlendem Schnee selbst in schneesichere Skigebiete wechseln. Beschneigungsanlagen sind eine angenehme Bereicherung, können fehlenden Schnee aber nicht ersetzen.

Dokumentation

- Landschaftseingriffe für den Skisport, Wegleitung zur Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, BUWAL 1991
- Beschneigungsanlagen, Neue Ausrichtung der Bundespolitik, BIGA/BRP 1991
- Die technische Beschneigung in der Schweiz, Empfehlungen für eine harmonisierte Entwicklung, Schweizerischer Verband der Seilbahnunternehmungen 1999

Beschluss

Grundsätze für die Bewilligung von Beschneigungsanlagen

Beschneigungsanlagen sind zulässig, wenn

- das Gebiet grundsätzlich für den Wintersport geeignet, d. h. schneesicher ist;
- Flächen (Gefahrenstellen, stark beanspruchte oder besonnte Stellen sowie Engpässe) zur Erhöhung von Komfort und Sicherheit beschneit werden;
- im Bereich von Zubringeranlagen kürzere Talabfahrten ermöglicht werden;
- keine überwiegenden Interessen entgegen stehen;
- negative Auswirkungen auf Flora, Fauna und Wasserhaushalt sowie Lärmbelastung, Geländeingriffe und Verwendung von Zusatzstoffen mit entsprechenden Auflagen soweit wie nötig beschränkt werden können.

Koordinationsstand Festsetzung
Federführung Gemeinden
Beteiligt Planungsamt, Amt für Umweltschutz

Erlassen von der Regierung am 23. April 2002
Genehmigt vom Bundesrat am 15. Januar 2003
